



SVA Software Wartungsvertrag
für eigene Softwareprodukte
Stand: April 2009

§ 1 Berechtigungsnachweis

1. Die Nutzungsberechtigung für ein Programm ist in einem Berechtigungsnachweis von SVA enthalten. Die Messgröße für den Umfang der Nutzungsberechtigung beinhaltet beispielsweise die Anzahl an Kopien, SVC Clustern, Terabytes oder Benutzern.
2. Dieser Berechtigungsnachweis ist, zusammen mit der entsprechenden bezahlten Rechnung oder der Kaufbestätigung des Kunden, der Nachweis der Nutzungsberechtigung des Kunden.

§ 2 Gültigkeit und Laufzeit

Die SVA Softwarewartung gilt ab dem Datum des Erwerbs der Programmlizenzen bis zum letzten Tag des entsprechenden Monats im Folgejahr.

Wird der Vertrag nicht meiner Kündigungsfrist von 1 Monat zum Laufzeitende gekündigt, verlängert sich der Wartungsvertrag um ein weiteres Jahr.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 3 Leistungen

Während der Gültigkeit von SVA Softwarewartung für eine BVQ-Programmlizenz

1. stellt SVA dem Kunden bei Verfügbarkeit die aktuellsten Versionen, Releases oder Updates zur Verfügung und berechtigt ihn zu deren Verwendung. Neu entwickelte Programm-Module gehören nicht zum Leistungsumfang und erfordern eine zusätzliche Lizenz.
2. erhält der Kunde Unterstützung bei
 - a) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie
 - b) codebedingten Fragen.

Diese Unterstützung für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines Programms ist nur verfügbar, bis SVA oder die eine dritte Partei die Unterstützung für die entsprechende Version oder das entsprechende Release des Programms zurückzieht. Wenn die Unterstützung zurückgezogen wird, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des Programms vornehmen, um weiterhin Supportleistungen zu erhalten.

3. Die SVA Unterstützung wird telefonisch (veröffentlichte Hotline-Nummer) bzw. bei Verfügbarkeit auf elektronischem Weg während der veröffentlichten Geschäftszeiten des entsprechenden SVA Supports erbracht.
4. SVA kann Remotezugriff auf das System des Kunden anfordern, damit bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung bereitgestellt werden kann. Der Kunde bleibt für den angemessenen Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich, wann immer SVA mit seiner Zustimmung darauf zugreift.



§ 4 Leistungsausschlüsse

SVA Softwarewartung wird nicht erbracht

1. für den Einsatz von SVA Programmen außerhalb der spezifizierten Betriebsumgebung oder
2. bei Fehlern, die von Produkten verursacht werden, für die SVA im Rahmen dieses Vertrags nicht verantwortlich ist, z. B. DB2.

§ 5 Verlängerung, Wiedereinsetzung oder Einstellung

1. Der Kunde kann seine ablaufende Software Wartung nach schriftlicher Zustimmung zur Verlängerung (z.B. Bestellschein, Bestellschreiben, Auftrag) vor dem Ablaufdatum in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen verlängern.
2. Softwarewartung, die zum Jahresstichtag, d. h. dem Datum der Rechnung der ersten Lizenz, erworben oder verlängert wurde, kann für einen weiteren Gültigkeitszeitraum von 12 oder 24 Monaten verlängert werden.
3. Softwarewartung, die an einem anderen Tag als dem Jahresstichtag erworben wurde, kann zum nächsten Jahresstichtag für einen weiteren Gültigkeitszeitraum von weniger als 12 Monaten gegen Bezahlung einer anteiligen Gebühr verlängert werden, wodurch der Gültigkeitszeitraum bis zum nächsten Jahrestag verlängert wird.
4. Wenn der Kunde es vorzieht, die Softwarewartung weder für einzelne noch für alle Programmlizenzen zu verlängern, aber zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme von Software Wartung wünscht, muss er ggf. gesondert SVA Softwarewartungs-Wiedereinsetzung erwerben.
5. Wenn SVA die Softwarewartung für ein bestimmtes Programm einstellt, ist eine Verlängerung der Softwarewartung nicht mehr möglich.
Wenn die Softwarewartung bereits vor Benachrichtigung der Einstellung verlängert worden ist, bietet SVA nach Ermessen die Wartung bis zum Ende des entsprechenden Gültigkeitszeitraums weiter an oder gewährt eine anteilmäßige Rückerstattung. Wenn
 - a) eine Verlängerung der Softwarewartung für dieses Programm nicht mehr möglich ist und
 - b) bei bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung erfolgter Verlängerung der SVA Softwarewartung für die SVA-Programmlizenz, die SVA nach Ermessen entweder bis zum Ende des entsprechenden Gültigkeitszeitraums weiterhin SVA Softwarewartung erbringen wird oder der Kunde eine anteilmäßige Rückerstattung erhalten kann.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SVA GmbH für eigene Softwareprodukte (Anlage entsprechend).

§ 7 Gerichtsstand - Sonstiges

Es gilt die Regelung wie bei § 5.